

# Art. 1 § 10 W-GV Strafbestimmungen

W-GV - Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.07.2021

## (1) Wer

1. GVO trotz eines Verbots oder ohne Bewilligung gemäß § 4 ausbringt,
2. den in Bescheiden gemäß § 4 enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt,
3. der Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 4 nicht nachkommt,
4. der Informationspflicht gemäß § 5 zuwiderhandelt,
5. den Aufträgen gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
6. einer Verpflichtung nach §§ 6 Abs. 4 oder 7 Abs. 5 nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 15 000 EUR, bei Vorliegen erschwerender Umstände und im Wiederholungsfall bis zu 30 000 EUR zu bestrafen.

## (2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bildet das nach § 4 unzulässige Ausbringen den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung (Vernichtung oder Entsorgung) der ausgebrachten GVO.

(4) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

In Kraft seit 20.04.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)